



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Versammlungsrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
14. Januar 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Warhaut

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Die Kammer versteht den Antrag des Antragstellers bei verständiger Würdigung des Antragsbegehrens gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – dahingehend, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines ggf. noch zu erhebenden Widerspruchs des Antragstellers gegen das in Ziffer 1 lit. a) bis d) der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 13. Januar 2022 verfügte Verbot der sogenannten „Montagsspaziergänge“ bzw. „Spaziergänge“ oder entsprechender Ersatzversammlungen im Stadtgebiet der Antragsgegnerin gerichtet ist.

Der so verstandene Antrag ist unzulässig. Dem Antragsteller fehlt die auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis. Die Antragsbefugnis setzt voraus, dass das Antragsvorbringen eine Verletzung eigener Rechte des Antragstellers durch die angegriffene Maßnahme zumindest als möglich erscheinen lässt. Im Falle einer Allgemeinverfügung ist jeder Betroffene nur im Hinblick auf die ihn materiell betreffende Regelung und nicht schlechthin gegen die Allgemeinverfügung als solche oder die materiell andere Personen betreffenden Regelungen antragsbefugt. In diesem Fall reicht es nicht aus, dass der Antragsteller nur formal Adressat einer Regelung sein könnte, sondern er muss, um auch hier Popularklagen auszuschließen, darlegen, inwieweit er in seiner konkreten Situation durch die angefochtene Regelung materiell betroffen ist. Das Rechtsschutzbegehren ist unzulässig, wenn unter Zugrundelegung des Antragsvorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Antragstellers verletzt sein können (vgl. OVG RP, Beschluss vom 12. Februar 2021 – 6 B 10215/21.OVG, n.v. S. 3; VG Mainz, Beschluss vom 15. April 2021

– 1 L 291/21.MZ –, juris Rn. 5). So liegen die Dinge hier. Dem Vorbringen des Antragstellers kann nicht entnommen werden, dass er durch die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin formal oder materiell betroffen wäre. Denn der Antragsteller hat seinem Antrag keine Begründung beigefügt. Da er überdies nicht im Gebiet der Antragsgegnerin, sondern in Diez wohnhaft ist, bestehen auch ansonsten keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung eigener Rechte des Antragstellers.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Dabei hat die Kammer den Auffangstreitwert in Ansatz gebracht und diesen in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (vgl. LKRZ 2014, 169) um die Hälfte reduziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Richterin Warhaut ist wegen Ortsabwesenheit an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Gäbel-Reinelt